

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

an derer Orten mit Herberg begeben¹⁾ und vorstehen, wie dann Besitzer ihr die völlige Auszahlung gegen obrigkeitlicher Verzicht, wann sie sich auszeucht, reichen und anzuhändigen schuldig.

Besitzer gibt ihr beinebens aus Gutwilligkeit 1 Mezen Korn.

Mehr ist man dem Förgen, ihrem Dienstknecht, bis auf Lichtmess dazu gerechnet, Jahrlohn in Allem schuldig 30 fl.

Item dem Steffel, Dienstub, halbes Jahrlohn 2 fl. 2 h.

Desgleichen ihm absonderlich geliehen Geld 1 fl.

Mehr der Dirn halbes Jahrlohn 2 fl. 4 h.

Item zu der Begräbniß verzehrt und anstehen verblieben 9 fl 3 h 2 s. Mehr in des Paul Simandl in der Schindtau Verhabschaft²⁾ auf nächst Georgi samt der Zinsung schuldig 4 fl. 7 h 19 s. Item dem Gregor als Sohn und Besitzer geliehen Geld 8 fl.

Desgleichen für die Bescheidung³⁾ in Geld vorgelassen 7 fl. Mehr auf die Inventur und Schätzung auf Zehrung aufgehbt 12 fl.

Summa thut alle Schulden und Abzug von denen 700 fl. ganzen Vermögens zusammen 239 fl. 3 h 23 s.

Wann dann die Schulden und Abzug von denen 700 fl. Vermögen abgezogen, bleibt noch denen Erben über empfangenem Heurathgut, pro resto zu vertheilen. In Summa 460 fl. 4 h 7 s. Dazu sein obgemelte 7 Erben, gebührt auf einen Theil 65 fl. 6 h 9⁴/₇ s., dem Andre noch ledigen Standes 115 fl. 6 h 9⁴/₇ s.

Interim aber weillen fürkommen, daß in Lebzeit der Vater als gewest Haussteiner seinem Ahndl in Kirchbach, Namens Steffel, zur Gedächtnisähndlgut etwas aufzuheben gedacht, jedoch er über das in Gott entschlaffen, haben sich die Erben samentlich dahin verglichen, die übrigen Schilling und Pfening von denen 65 fl. Erbtheil fallen zu lassen, und ihm für Ahndlgut aufzuheben vorbehalten. Id est 5 fl. 4 h 7 s.

Beinebens ist zu merken, daß Besitzer die Geschwistriget ihren Erbtheil auf 2 Währungen⁴⁾ entrichten soll:

Nämlich Georgi A^o 1613.^{te} Jahr erste Währung denen Erben auf 6 Theil, samentlich selben Theil 195 fl.

Hernach ao 1614.^{ten} Jahr gegen obrigkeitlicher Quittung abermahl 195 fl. ganz völlig auszuzahlen verbunden.

Im übrigen die vorhandenen Schulden und Währungen, so im Inventari einkommen⁵⁾ und förderlichst bezahlt werden sollen, weiß Besitzer, inmassen ihm alles eingantwortet, dieselbe hindann zu entrichten oder sich um fernere Bitt sich mit ihnen zu bereden.

Actum in Beyseyn ut supra.

Den 30. Aug. A. 1611.^{ten} Jahr.“

Die freundlichen Leser werden sich hoffentlich in den nach unseren Begriffen oft etwas plumpen und ungefügigen Satzbau hineingefunden haben. Auch unser moderner Kanzleischimmel ist keineswegs mustergültig. Ob ich in der gewiß nicht immer leichten Erklärung einzelner Geräte immer das Richtige getroffen habe, wage ich nicht zu behaupten und bitte im gegebenen Falle um gütige Belehrung. Die an die Obrigkeit zu zahlenden Tågen mit mehr als 51¹/₄ fl. (etwas mehr als 7% des Gesamt-

¹⁾ D. h. anderswo ihre Wohnung aufschlagen. — ²⁾ Vormundschaft. — ³⁾ Im Orig. „Bescheidung“, was keinen Sinn gibt, Bescheidung = Bescheiderteilung der Obrigkeit. — ⁴⁾ Terminen. — ⁵⁾ Vorkommen, eingetragen sind.